

**Satzung des Vereins zur Förderung
der entwicklungspolitischen Publizistik**
gegründet am 10. Januar 2003 in Frankfurt/Main
geändert am 26. November 2008 in Frankfurt/Main
geändert am 26. September 2016 in Frankfurt/Main

Präambel

Das Diakonische Werk der EKD e.V. (Brot für die Welt), der Evangelische Entwicklungsdienst e.V., das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e.V., die Kindernothilfe e.V., der Förderverein für entwicklungspolitische Publizistik, das Fastenopfer – Katholisches Hilfswerk Schweiz sowie Brot für Alle – Entwicklungsdienst der Evangelischen Kirchen der Schweiz, Verein nach ZGB, gründen in ökumenischer Verbindung den Verein zur Förderung der entwicklungspolitischen Publizistik.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung der entwicklungspolitischen Publizistik und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Entwicklungshilfe und des entwicklungspolitischen Bewusstseins im Rahmen der ökumenischen Trägerschaft,
- die Förderung internationaler und ökumenischer Gesinnung sowie der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Bereich der Entwicklungshilfe, der internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung.

Nach der Definition der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland stellt die Herausgabe entwicklungspolitischer Publikationen als solche Entwicklungshilfe dar. Der Verein fördert diese Zwecke insbesondere durch Herausgabe einer entwicklungspolitischen Zeitschrift sowie weiterer Publikationen und durch Bildungsveranstaltungen, Fortbildung von Journalisten sowie Förderung des Informationsflusses zwischen Süd und Nord sowie durch andere geeignete Aktivitäten. Dabei ist es Aufgabe der durch eine unabhängige Redaktion geleiteten entwicklungspolitischen Zeitschrift, den öffentlichen Gedankenaustausch und Diskurs zu pflegen und voranzutreiben, nicht aber Sprachrohr der Mitglieder des Vereins zu sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und besonders förderungswürdige Zwecke i.S. der Abgabenordnung und des § 10 b EStG. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins darf sein Vermögen ausschließlich für Zwecke des § 2 verwandt werden; Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen, und die einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden jährlichen Mindestbeitrag leisten. Ausgehend von einer ökumenischen Trägerschaft des Vereins können auch andere Organisationen Mitglieder werden. Soweit an einer Mitgliedschaft interessierte Organisationen nicht den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mindestbeitrag aufbringen können, können sie sich in geeigneter Form zusammenschließen und sodann mit diesem Zusammenschluß Mitglied werden.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muß schriftlich bis zum 30. Juni erklärt werden. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes; dies ist insbesondere der Fall bei groben Verstößen gegen die Satzung und Interessen des Vereins.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Redaktion.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder dies verlangt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Festlegung des jährlichen Mindestbeitrages
- Genehmigung des Haushalts- und Stellenplanes
- Regelung der Rechnungsprüfung und Feststellung des Jahresabschlusses
- Beschlüsse über Geschäftsordnung, Satzung und Auflösung des Vereins.
- Beschlußfassung über Aufnahme oder Ausschluß von Mitgliedern
- Beschlußfassung über Grundsatzfragen und Schwerpunktsetzungen
- Beschlußfassung über das Redaktionsstatut

Beschlüsse über Grundsatzfragen und Schwerpunktsetzungen, über die Verabschiedung oder Änderung des Redaktionsstatuts, über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 3/4 der Stimmen; alle anderen Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie sein Beitrag zur Finanzierung des Vereins, geteilt durch den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag, beträgt; für die Stimmberechtigung erfolgt eine Auf- oder Abrundung nach mathematischen Regeln. Der maßgebende finanzielle Beitrag errechnet sich aus dem Mitgliedsbeitrag sowie weiteren finanziellen Zusagen, die zwischen dem Verein und dem Mitglied für das laufende Jahr vereinbart werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zu wählen sind bis zu fünf Personen für den Vorstand. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Aufsicht über die Redaktion unter Berücksichtigung des § 8. Er kann sich in Ausübung seiner Funktion Dritter bedienen. Er beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er sorgt für schriftliche Beschlußprotokolle von Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen; die Beschlußprotokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Redaktion

Die Redaktion verantwortet in journalistischer Unabhängigkeit die entwicklungspolitische Zeitschrift und weitere Publikationen. Sie ist zuständig für die journalistische Produktion. Die Redaktionsleitung trägt die presserechtliche Verantwortung. Die Einzelheiten werden in einem von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Redaktionsstatut, welches die innere und äußere Pressefreiheit zu gewährleisten hat, festgelegt.

Die Redaktionsleitung wird vom Vorstand bestellt oder entlassen. Die Redakteure werden vom Vorstand auf Vorschlag der Redaktionsleitung bestellt oder entlassen. Dasselbe gilt entsprechend für die Anstellung bzw. Entlassung von weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

§ 10 Schlußbestimmungen

Die Organe des Vereins sind beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Frankfurt/Main, den 10. Januar 2003

Diakonisches Werk der EKD e.V.
(Brot für die Welt)

Evangelischer Entwicklungsdienst e.V.

Bischöfliches Hilfswerk Misereor e.V.

Kindernothilfe e.V.

Förderverein für entwicklungspolitische
Publizistik

Fastenopfer – Katholisches Hilfswerk
Schweiz

Brot für Alle – Entwicklungsdienst der
Evangelischen Kirchen der Schweiz